

# Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins

Stück 7

Ausgabe: Kiel, den 16. April

1953

Inhalt: I. Gesetze und Verordnungen. —

## II. Bekanntmachungen.

Einberufung der Landesynode (S. 27). — Kollekten im Mai (S. 27). — Urkunde über die Bildung der Bugenhagengemeinde in Neumünster, Propstei Neumünster (S. 28). — Urkunde über die Errichtung einer zweiten Pfarrstelle in der Christuskirchengemeinde in Hamburg-Othmarschen, Propstei Altona (S. 28). — Urkunde über die Errichtung einer 7. Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Hamburg-Blankenese, Propstei Pinneberg (S. 28). — Studientag für kirchliche Pressearbeit (S. 29). — Staatliche Genehmigung zum Grundstückserwerb sowie zur Annahme von Schenkungen und Zuwendungen von Todes wegen (S. 29). — Veranstaltungen im Mai (S. 29). — Arbeitsgemeinschaft Friedhof und Denkmal (S. 29). — Verwendung abgeräumter Grabsteine (S. 30). — Katechetisches Amt der Landeskirche (S. 30). — Ausschreibung von Pfarrstellen (S. 30).  
Beilage: Katechetische Sandrechnung.

## III. Personalien (S. 30).

## Bekanntmachungen

## Einberufung der Landesynode.

Kiel, den 21. März 1953.

Die Mitglieder der Landesynode der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins werden zu einer Tagung der Landesynode in Kendsburg eingeladen. Die Synode wird mit einem Gottesdienst am Sonntag, dem 3. Mai 1953, um 20,00 Uhr in der Marienkirche in Kendsburg eröffnet werden.

Wir bitten unsere Pastoren, am Sonntag, dem 3. Mai, in allen Gottesdiensten der Beratungen der Landesynode fürbittend zu gedenken.

Die Kirchenleitung

D. Salfmann

KL 391.

## Kollekten im Mai.

Kiel, den 4. April 1953.

Die Sammlung am 3. Mai (Cantate) ist seit vielen Jahren bestimmt für die Arbeit der Kirchenmusik im Raum unserer Landeskirche. Wer ein wenig mit offenen Augen auf die Arbeit und das Leben in unseren Gemeinden sieht, wird nicht daran vorübergehen können, daß in unseren Tagen die Kirchenmusik einen besonderen Platz in der Gemeinde hat. Wir möchten ihr diesen Platz, auf dem sie einen Verkündigungsdienst tut, erhalten und festigen und bitten dazu um das Opfer der Gemeinden. Kirchengemeinden mit eigenen Chören dürfen auch in diesem Jahr die Hälfte des Ertrages für sich behalten.

Am 24. Mai (1. Pfingstag) erbitten wir die Kollekte für den „Landesverein für Innere Mission“. Alle Prediger des ersten Pfingsttages werden herzlich darum gebeten, sowohl in der Abkündigung als auch in der Predigt und im Gebet der Arbeit des Landesvereins für Innere Mission zu gedenken. Wir meinen, daß es von dem pfingstlichen Predigttext her durchaus möglich ist. Dem Dienst, der in mancherlei Weise von Rickling her getan wird, sollten noch mehr als bisher unsere Liebe und unsere Opfer gelten. Lassen Sie uns dazu die Gemeinden am 24. Mai mit warmen Herzen aufrufen.

Für die ökumenische Arbeit der EKdD und die Arbeit der evangelischen Auslandsgemeinden geben die Gemeinden ihr Opfer am 31. Mai (Trinitatis). Das Kirchliche Außenamt der EKdD schlägt folgende Kanzelempfehlung vor:

„In allen Erdteilen der Welt gibt es Gemeinden, die mit der evangelischen Christenheit in Deutschland verbunden sind. Der Bund der Synoden in Brasilien, die La Plata-Synode und die Deutsche Evangelische Kirche in Chile als größte zusammengeschlossene Kirchen oder Synodalgemeinschaften haben Gemeinden oder Predigtstätten mit rd. 200 Pfarrern. Aber auch in Australien und Asien, Nord- und Südafrika sowie in allen europäischen Hauptstädten sammeln sich deutsche evangelische Gemeinden unter dem Worte Gottes. Viele evangelische Deutsche sind in den letzten Jahren ausgewandert, um in der weiten Welt Arbeit zu finden.

Die Evangelische Kirche in Deutschland trägt nach ihrer Grundordnung die Verantwortung für die evangelischen Kinder unseres Volkes im Auslande. Daß sie diese Aufgabe erfüllen kann, — dazu soll die heutige Kollekte mithelfen.

Die Evangelische Kirche in Deutschland steht auch in lebendigen Beziehungen zu den im Ökumenischen Rat der Kirchen zusammengeschlossenen Kirchen der ganzen Welt. Wir sind dankbar für die große Hilfe, die die ausländischen Kirchen mit ihren Gaben und Opfern in den Notjahren nach dem Kriege zur Linderung unserer Not getan haben. Seitdem verbindet eine Vielzahl von Beziehungen, kirchlichen, theologischen und persönlichen, Kirchen und Gemeinden der Evangelischen Kirche Deutschlands mit den Kirchen der Ökumene. Auch für die Pflege dieser Arbeit ist die heutige Kollekte bestimmt, die wir der Gemeinde dringend empfehlen.

Lasset uns Gutes tun an jedermann, allermeist aber an des Glaubens Genossen.“

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt.

Im Auftrage:

Schmidt

J.Nr. 5675/VI.

## Urkunde

über die Bildung der Bugenhagengemeinde in Neumünster, Propstei Neumünster.

Nach beschlußmäßiger Stellungnahme der beteiligten Kirchenvorstände und nach Anhörung des Synodalausschusses in Wahrnehmung der Aufgaben der Propsteisynode sowie der bei der Grenzänderung beteiligten Gemeindeglieder wird angeordnet:

## § 1

Die Gans-Böckler-Siedlung wird aus der Kirchengemeinde Anschar-Nord, das Wohngebiet innerhalb der Steinmehstraße, Böbenstraße, Werderstraße und Steinkamp wird aus der Kirchengemeinde Vicelin-West ausgepfarrt. Die ausgepfarrten Teile werden zu selbständigen Bugenhagengemeinde erhoben.

## § 2

Die Bugenhagengemeinde umfaßt hiernach folgende Straßen:

- a) Von der Gans-Böckler-Siedlung: Gerhard-Hauptmann-Platz, Legienstraße, Mar-Richter-Straße, Stegerwaldstraße, Breslauer Straße, Danziger Straße, Kantplatz und die noch entstehenden Straßen.
- b) Von der Helmut-Kock-Siedlung: Steinkamp, Helmut-Kock-Straße, Hansaring ab Nr. 49 bis Ende, Koonstraße ab Nr. 42 bis Ende und die noch entstehenden Straßen innerhalb des Gebietes, das von Steinkamp, Wasbeker Straße, verlängerte Koonstraße und Falderabad umsäumt wird.
- c) Die angrenzenden Straßen: Steinmehstraße, Böbenplatz, Böbenstraße, von der Werderstraße nur die geraden Nummern mit den früheren Kasernengebäuden.

## § 3

Die Bugenhagengemeinde gehört auf Grund des § 2 der Urkunde über die Bildung eines Kirchengemeindeverbandes Neumünster vom 12. Mai 1947 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 52) zum Kirchengemeindeverband Neumünster.

## § 4

Die laut Urkunde vom 7. August 1952 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 86) für den Bezirk und Umkreis der Böckler-Siedlung errichtete zweite Pfarrstelle der Kirchengemeinde Anschar-Nord geht mit dem derzeitigen Stelleninhaber auf die Bugenhagengemeinde über.

## § 5

Diese Urkunde tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Kiel, den 20. März 1953

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt.

Bührke

J.-Nr. 4377/I.

Gemäß Artikel 4 des Staatsgesetzes betr. die Kirchenverfassung der ev. Landeskirche vom 8. 4. 1924 (Pr. GS. S. 221) von staatsaufsichtswegen genehmigt:

Kiel, den 28. März 1953

Der Kultusminister des Landes Schleswig-Holstein

Im Auftrage:

— V 14 a — 426/53 —

(L.S.)

Dr. Sey

Vorstehende Urkunde wird hiermit veröffentlicht.

Kiel, den 8. April 1953

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt.

Bührke.

J.-Nr. 5751/I.

## Urkunde

über die Errichtung einer zweiten Pfarrstelle in der Christuskirchengemeinde in Hamburg-Othmarschen, Propstei Altona.

Nach beschlußmäßiger Stellungnahme des Kirchenvorstandes der Christuskirchengemeinde und des Verbandsausschusses des Kirchengemeindeverbandes Ottensen sowie nach Anhörung des Synodalausschusses der Propstei Altona wird folgendes angeordnet:

## § 1

In der Christuskirchengemeinde in Hamburg-Othmarschen, Propstei Altona, wird eine zweite Pfarrstelle errichtet.

## § 2

Diese Urkunde tritt am 1. April 1953 in Kraft.

Kiel, den 28. Februar 1953

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt.

Im Auftrage:

Brumack

(L.S.)

J.-Nr. 20 772/52/III

Kiel, den 21. März 1953

Vorstehende Urkunde wird, nachdem der Senat der Hansestadt Hamburg, Senatskanzlei, gemäß Schreiben vom 11. März 1953 — A III 341.13 — 2 — gegen die Errichtung der 2. Pfarrstelle in der Christuskirchengemeinde in Hamburg-Othmarschen keine Bedenken erhoben hat, hiermit veröffentlicht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt.

Im Auftrage:

Brumack

J.-Nr. 4740/III

## Urkunde

über die Errichtung einer 7. Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Hamburg-Blankenese, Propstei Pinneberg.

Nach beschlußmäßiger Stellungnahme des Kirchenvorstandes der Kirchengemeinde Blankenese und des Kirchengemeindeverbandsausschusses Blankenese sowie nach Anhörung des Synodalausschusses der Propstei Pinneberg wird folgendes angeordnet:

## § 1

In der Kirchengemeinde Blankenese, Propstei Pinneberg, wird eine siebente Pfarrstelle errichtet.

## § 2

Diese Urkunde tritt am 1. April 1953 in Kraft.

Kiel, den 28. Februar 1953

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt.

Im Auftrage:

Brumack

(L.S.)

J.-Nr. 2519/III

Kiel, den 21. März 1953

Vorstehende Urkunde wird, nachdem der Senat der Hansestadt Hamburg, Senatskanzlei, gemäß Schreiben vom 13. März 1953 — A III — 341.12 — 6 — gegen die Errichtung der 7. Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Blankenese keine Bedenken erhoben hat, hiermit veröffentlicht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt.

Im Auftrage:

Brumack

J.-Nr. 4739/III

## Studientag für kirchliche Pressearbeit.

Kiel, den 4. April 1953.

Am 20. April findet im Martinshaus Rendsburg ein gemeinsam von der Ev. Akademie und dem Ev. Presseverband Schleswig-Holstein veranstalteter Studientag für kirchliche Pressearbeit statt. Sinn dieser eintägigen Veranstaltung ist es, sowohl die Pastoren als auch die in den Gemeinden und Propsteien in der Öffentlichkeitsarbeit stehenden Laien mit der Methodik einer modernen kirchlichen Pressearbeit vertraut zu machen. Es geht bei dieser Veranstaltung vor allem darum, auf die Möglichkeiten einer Nugbarmachung der Presse und des Rundfunks für die praktische Gemeindearbeit hinzuwirken. Angesichts der Bedeutung dieses Studientages für die praktische Gemeindearbeit wird empfohlen, die Reisekosten und den Tagungsbeitrag auf die Propstei- und Kirchenkassen zu übernehmen.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt.

Im Auftrage:  
Schmidt

J.-Nr. 5674/VI.

Staatliche Genehmigung zum Grundstückserwerb sowie zur Annahme von Schenkungen und Zuwendungen von Todes wegen.

Kiel, den 27. März 1953.

Gemäß § 9 Abs. 4 und § 35 Abs. 1 unserer Verwaltungsordnung bedurfte bisher der Erwerb eines Grundstücks, wenn der Grundstückswert den Betrag von 5 000 DM überstieg, sowie die Annahme von Schenkungen und von Zuwendungen von Todes wegen, wenn diese Gegenstände im Werte von mehr als 5 000 DM betrafen, nach den in der Verwaltungsordnung zitierten gesetzlichen Bestimmungen der staatlichen Genehmigung. Die staatliche Genehmigung war vorgeschrieben in Artikel 6 und Artikel 7 des Preussischen Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch vom 20. September 1899, Gesetz-Sammlung Seite 187. Die Artikel 6 und 7 des Preussischen Ausführungsgesetzes fußten auf Artikel 86 und Artikel 87 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch. Artikel 86 und 87 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch sind nunmehr durch das Gesetz zur Wiederherstellung der Gesetzeseinheit auf dem Gebiete des bürgerlichen Rechts vom 5. März 1953, Bundesgesetzblatt Seite 33 (Schlußvorschriften Artikel 2) aufgehoben worden.

Hiernach bedarf es bei dem Erwerb von Grundbesitz, auch wenn der Grundstückswert den Betrag von 5 000 DM übersteigt sowie zur Annahme von Schenkungen und von Zuwendungen von Todes wegen, auch wenn diese Gegenstände im Werte von mehr als 5 000 DM betreffen, nicht mehr der staatlichen Genehmigung. Wir bitten, in der Verwaltungsordnung § 9 Abs. 4 nebst Anmerkung 6 und § 35 Abs. 1 nebst Anmerkung 5 entsprechend zu berichtigen.

Unberührt bleibt jedoch Artikel IV des Gesetzes Nr. 45 des Kontrollrats, wonach die Auflassung eines Land- oder forstwirtschaftlichen Grundstücks der Genehmigung der zuständigen Landwirtschaftsbehörde bedarf.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt.

Im Auftrage:  
Ebsen

J.-Nr. 5293/IV

Veranstaltungen im Mai.

Kiel, den 4. April 1953.

Die Evangelische Akademie zeigt folgende Tagungen im Mai an:

1. 8.—10. Mai:

Tagung für Jungschwestern im Martinshaus Rendsburg.

2. 8.—10. Mai:

XIV. Laienkonferenz, Koppelsberg.

3. 16.—17. Mai:

Studententagung über Fragen studentischen Gemeinschaftslebens.

4. 26.—29. Mai:

Nordisch-Deutsche Schriftstellertagung in Sankelmarkt. Der Landeskirchliche Singeleiter führt

5. vom 7.—10. Mai

eine Singetagung in Odenbüll/Nordstrand durch.

Anmeldungen 1.—4. bei Pastor Dr. Seyer-Schleswig; zu 5. bei Kantor Langeheinicke, Kiel, Sternwartenweg 30.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt.

Im Auftrage:  
Schmidt

J.-Nr. 5842/VI

Arbeitsgemeinschaft Friedhof und Denkmal.

Kiel, den 28. März 1953.

Im Vorjahr haben sich zahlreiche Organisationen, die an der Pflege und Förderung der Friedhofskultur interessiert sind, zu einer Arbeitsgemeinschaft zusammengeschlossen. Die Arbeitsgemeinschaft wird in erster Linie die gegenseitige Beratung und den Erfahrungsaustausch unter den angeschlossenen Organisationen ermöglichen und durch eine solche Zusammenarbeit den Bemühungen um die Pflege der Friedhofskultur auch nach außen größtmöglichen Nachdruck verleihen. Darüberhinaus verfolgt sie ihre Ziele durch volkstümliche Aufklärung und durch ideelle Unterstützung aller derjenigen Einrichtungen, die sich die gute Gestaltung von Friedhof und Denkmal angelegen sein lassen. Auch die christlichen Kirchen sind an dieser Arbeit dringend interessiert und maßgebend beteiligt.

In der Schriftenreihe der Arbeitsgemeinschaft sind bisher die beiden ersten Hefte „Ehrenmale, Grundsätze ihrer Gestaltung“ und „Der Dorffriedhof, Wege zu seiner Gesundung“ mit reichem Bildmaterial erschienen, die wir unseren Propsteien und Gemeinden zur Anschaffung dringend empfehlen können. Weitere Hefte wie „Das Kreuz“, „Eisenkunstguß, ein Beitrag zur Friedhofs- und Grabmalkultur“ und „Typen für Reihengrabzeichen“ sind in Vorbereitung. Wir werden die Synodalausschüsse und Kirchenvorstände bei ihrem Erscheinen hierauf aufmerksam machen. Die Hefte, die im Bärenreiter-Verlag in Kassel erscheinen, können im Buchhandel bezogen werden. Die beiden ersten Hefte „Ehrenmale“ und „Dorffriedhof“ sind im Buchhandel für 2,80 bzw. 3,80 DM erhältlich; sie können bei der Arbeitsgemeinschaft noch zu einem Gesamtpreis von 5,— DM bezogen werden.

Wir geben den Propsteien und Kirchengemeinden hiervon Kenntnis mit der Bitte, die Bestrebungen der Arbeitsgemeinschaft durch den Erwerb der Mitgliedschaft zu fördern. Der Jahresbeitrag ist auf nur 10,— DM festgesetzt worden. Die Geschäftsstelle befindet sich in Hermannsburg über Celle, Birkenhaus.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:  
Dr. Freytag

J.-Nr. 5301/VII

## Verwendung abgeräumter Grabsteine.

Kiel, den 28. März 1953.

Nach den §§ 20 und 23 der Musterfriedhofsordnung der Landeskirche, die inzwischen bereits von vielen Kirchengemeinden übernommen worden ist, sowie nach entsprechenden Bestimmungen älterer Ordnungen, gehen nach Ablauf der Nutzungsrechte bei Reihen- und Wahlgräbern die nicht entfernten Grabmale und sonstigen Ausstattungsgegenstände ohne Entschädigung in das Eigentum der Kirchengemeinde über. Das in dieser Weise anfallende Material ist in folgender Weise zu verwenden:

- Grabmale, denen ein historischer, künstlerischer oder kultureller Wert zukommt, sind zu erhalten, zu inventarisieren und an geeigneter Stelle aufzustellen. Im Zweifelsfalle ist das Landeskirchenamt bzw. das Landesamt für Denkmalpflege zu Rate zu ziehen.
- Grabmale, die den in der Grabmal- und Bepflanzungsordnung niedergelegten Richtlinien entsprechen, können unter Heranziehung des Handwerks wiederverwendet werden.
- Grabmale, Einfassungen pp., die für eine Wiederverwendung nicht in Betracht kommen, können für die Gesamtanlage verwertet oder auch veräußert werden. Das Grabsteinmaterial ist jedoch in jedem Falle zuvor für eine Verwendung zu Grabsteinen unbrauchbar zu machen.
- Der durch Veräußerung erzielte Erlös fließt der Friedhofskasse zu und darf für die allgemeinen Aufgaben des Friedhofs verbraucht werden.
- Es sollte unbedingt vermieden werden, das abgeräumte Material schlechthin dem Friedhofswärter, Kirchendiener oder einem sonstigen Angestellten der Friedhofsverwaltung als Entschädigung zu seiner beliebigen Weiterverwendung oder Veräußerung zu überlassen, weil sonst jegliche Kontrolle und Übersicht darüber verloren geht, was von den abgeräumten Stücken an gutem und schlechtem Material wieder in den Handel gelangt.

Die Kirchenvorstände werden gebeten, bei der Verwertung abgeräumter Grabausstattungsgegenstände in der vorstehenden Weise zu verfahren.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:  
Dr. Freytag

J.-Nr. 2645/VII

## Katechetisches Amt der Landeskirche.

Kiel, den 26. März 1953.

Wir verweisen auf die Bekanntmachung vom 26. November 1952, J.-Nr. 19665/III (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. 1952, S. 110) und geben bekannt, daß Pastor Dr. Hauschildt, bisher in Einfeld b. Neumünster, am 1. April 1953 die Dienst-

geschäfte des Leiters des Katechetischen Amtes übernimmt. Die Anschrift lautet Kiel, Körnerstr. 3, Ruf 4 78 51—53, da das Dienstzimmer des Pastors Dr. Hauschildt als des Leiters des Katechetischen Amtes sich im Landeskirchenamt befindet.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:  
Drummaß

J.-Nr. 5237/III

## Ausschreibung von Pfarrstellen.

Die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde St. Nikolai in Flensburg, Propstei Flensburg, wird zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Wahl der Gemeinde nach Präsentation des Kirchenvorstands. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Synodalausschuß in Flensburg, Große Straße 58, einzusenden.

Wohnung im Pastorat ist vorhanden.

Ablauf der Bewerbungsfrist vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

J.-Nr. 5196/III

Die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde St. Nikolai in Flensburg, Propstei Flensburg, wird zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind über den Synodalausschuß in Flensburg, Große Straße 58, an das Landeskirchenamt einzusenden. Wohnung im Pastorat ist vorhanden. Ablauf der Bewerbungsfrist vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

J.-Nr. 5196II/III

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Krummesse, Landesuperintendentur Lauenburg, wird zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch das Patronat (Kreisausschuß des Kreises Herzogtum Lauenburg). Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an das Patronat über den Landesuperintendenten für Lauenburg in Ratzburg einzureichen.

Wohnung mit Garten ist vorhanden, desgleichen Autobusverbindung zum Besuch der höheren Schulen in Lübeck.

Ablauf der Bewerbungsfrist vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

J.-Nr. 5994/III

## Personalien

### Die zweite theologische Prüfung haben bestanden:

Klaus-Achim Garmatter aus Sorau/Lausitz, Friedrich Gleiß aus Bad Segeberg, Hildegard Hertel aus Anklam/Pommern, Egon Lassen aus Eckernförde, Hans Magaard aus Stebesand, Krs. Südtondern, Gerhard Meyer aus Hamburg-Wandsbek, Rolf Nielsen aus Kiel, Joachim Werner Pausch aus Neufkirchen/Sachsen, Hans Günther Riechers aus Hamburg, Günter Steinbrück aus Kiel, Hans-Detlef Thedens aus Pahlen,

Krs. Norderdithmarschen, Ernst Voigt aus Stargard/Pommern.

Ernannt:

Am 20. März 1953 der Pastor Dr. Heinz-Dietrich Groß, bisher in Hamburg, zum Pastor der Kirchengemeinde Burg i. Dithm., Propstei Süderdithmarschen;

am 1. April 1953 der Pastor Ludwig Grube, bisher in Flensburg, zum Pastor der Kirchengemeinde Oldenswort, Propstei Eiderstedt.